

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Hugel & Ehlke GmbH

§ 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Vertragspartner erfolgen ausschlielich aufgrund dieser Allgemeinen Geschftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Vertrge, die wir mit unseren Vertragspartnern ber die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schlieen. Sie gelten auch fr alle zuknftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Ergnzungen und Abnderungen der getroffenen Vereinbarungen einschlielich etwaiger sonstiger Vereinbarungen bedrfen der Schriftform.
- (2) Geschftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthlt oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverstndnis mit der Geltung jener Geschftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Auftrge

- (1) Soweit unsere Auftrge/Bestellungen nicht ausdrcklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des(r) Auftrags/Bestellung gebunden. Mageblich fr die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklrung bei uns. Wir behalten uns vor, nach fruchtlosem Ablauf dieser Annahmefrist, an unser Angebot nicht mehr gebunden zu sein.
- (2) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ndern. Gleiches gilt fr nderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Vertragspartners ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden knnen, wobei in diesen Fllen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 7 Kalendertage betrgt. Wir werden dem Vertragspartner die jeweils durch die nderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche nderungen Lieferverzgerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschftsbetrieb des Vertragspartners mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprnglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Vertragspartner wird uns die von ihm bei sorgfltiger Einschtzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzgerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gem Satz 1 schriftlich anzeigen.
- (3) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklrung unter Angabe des Grundes zu kndigen bzw. von diesem zurckzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umstnden dauerhaft nicht mehr verwenden knnen. Dem Vertragspartner werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergten.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schliet der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschlielich Verpackung ein.
- (3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschliet und die Vergtung fr die – nicht nur leihweise zur Verfgung gestellte – Verpackung nicht ausdrcklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Vertragspartner die Verpackung auf seine Kosten zurckzunehmen.
- (4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen 2% Skonto und innerhalb von 60 Tagen netto.
- (5) Die Aufrechnung mit Gegenansprchen des Vertragspartners ist nur zulssig, soweit die Gegenansprche unbestritten oder rechtskrftig festgestellt sind.
- (6) In smtlichen Auftragsbesttigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzgern, verlngern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzgerung.
- (7) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Hhe von fnf Prozentpunkten ber dem Basiszinssatz gem § 247 BGB.
- (8) Ist die Leistung von Anzahlungen vereinbart, denen noch kein entsprechender Gegenwert gegenbersteht, sind wir berechtigt, Zug um Zug gegen Leistung der Anzahlung, die Stellung einer in gleicher Hhe lautenden selbstschuldnerischen Bankbrgschaft zu verlangen. Diese Brgschaft, deren Kosten der Vertragspartner trgt, wird nach vollstndiger Erfllung bzw. Abnahme der Leistung zurckgegeben.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrbergang

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind ausschlielich nach Rcksprache mit uns zulssig.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzglich schriftlich zu informieren, wenn Umstnde eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Lsst sich der Tag, an dem die Lieferung sptestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Vertragspartner mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfr eine Mahnung unsererseits bedarf.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschrnkt die gesetzlichen Ansprche zu, einschlielich des Rcktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (5) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzgerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenber dem Vertragspartner fr jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Hhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Vertragspartner zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- (6) Der Vertragspartner ist zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (7) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns ber, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort bergeben wird.

§ 5 Eigentumssicherung

- (1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Auftrgen sowie dem Vertragspartner zur Verfgung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Vertragspartner darf sie ohne unsere ausdrckliche Zustimmung weder Dritten zugnglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfltigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollstndig an uns zurckzugeben und gespeicherte Daten zu lschen, wenn sie von ihm im ordnungsgemen Geschftsgang mit uns nicht mehr bentigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages fhren.
- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Vertragspartner zur Verfgung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Vertragspartner gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum ber. Sie sind durch den Vertragspartner als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfltig zu verwahren und nur fr Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstnde trgt der andere Vertragspartner. Der Vertragspartner wird uns unverzglich von allen nicht nur unerheblichen Schden an diesen Gegenstnden Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstnde im ordnungsgemen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfllung der mit uns geschlossenen Vertrge bentigt werden.
- (3) Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung fr die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Vertragspartner sich das Eigentum vorbehlt. Insbesondere sind erweiterte oder verlngerte Eigentumsvorbehalte unzulssig.
- (4) Jede Bearbeitung, Verarbeitung mit von uns gelieferten Stoffen erfolgt namens und im Auftrag fr uns als Hersteller.

§ 6 Fertigungsmittel

- (1) Die Kosten fr die zur Herstellung der Liefergegenstnde bentigten Fertigungsmittel sowie deren Instandhaltung und Erneuerung gehen zu Lasten unseres Vertragspartners, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (2) Tragen wir die Kosten fr die Herstellung von Fertigungsmitteln, die vom Vertragspartner angefertigt oder beschafft werden, so gehen die Fertigungsmittel mit Gutbefund der Muster in unser Eigentum ber. Die bergabe wird dadurch ersetzt, dass der Vertragspartner die Fertigungsmittel fr uns verwahrt. Solche Fertigungseinrichtungen drfen nur fr die Lieferung an uns verwendet werden.
- (3) Sie sind uns auf Verlangen jederzeit kostenfrei zuzusenden, soweit sie nicht zur Erfllung laufender Lieferverpflichtungen bentigt werden. Die Gefahr des Unterganges und einer Verschlechterung der Fertigungsmittel trgt der Vertragspartner bis zum Zeitpunkt der Ablieferung an uns.
- (4) nderungen an Fertigungsmitteln drfen nur nach schriftlicher Absprache mit uns vorgenommen werden; diese nderungen werden nach bernahme der nderungskosten unser Eigentum.
- (5) Fertigungsmittel sowie sonstige Unterlagen aller Art, die wir dem Vertragspartner zur Verfgung stellen wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, sind uns aufgefrdert kostenlos zurckzusenden, sobald sie zur Ausfhrung des Auftrages nicht mehr bentigt werden. Erzeugnisse, die aufgrund der Unterlagen oder nach vertraulichen Angaben oder mit unseren eigenen Werkzeugen angefertigt worden sind, drfen vom Vertragspartner we-

der selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

- (6) Die Fertigungsmittel und sonstigen Unterlagen sind am Objekt als im unseren Eigentum stehend zu kennzeichnen.

§ 7 Gewährleistungsansprüche

- (1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.
- (2) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Vertragspartner innerhalb von 14 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Vertragspartner erfolgt.
- (3) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (4) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Vertragspartner ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Vertragspartners davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 8 Produkthaftung

- (1) Der Vertragspartner ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Vertragspartner gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Vertragspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Mio. EUR 3 zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnlichen Schäden abzudecken braucht. Der Vertragspartner wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 9 Ersatzteile

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Vertragspartner, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 3 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
- (2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Vertragspartner in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- (3) Der Vertragspartner wird seine Unterpelieferanten entsprechend diesem § 10 verpflichten.

§ 11 Abtretung

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- (2) Die zwischen uns und dem Vertragspartner geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.